

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 16 (1926)
Heft: 4-5

Rubrik: Fragen und Antworten = Demandes et réponses

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herr Pfr. Müller schreibt, sondern nur bis in die 70er. Die Nachtwächter der Gemeinde Altdorf, denen sich auch Mitglieder der Urinaiengesellschaft beigesellten, übten damals in der Silbesternnacht vor den einzelnen Häusern diesen Gesang aus, der ein Neujahrswunsch war und mit einem Geschenk belohnt wurde, wodurch der Jahreslohn einen kleinen Zuwachs erhielt. Wir Knaben freuten uns immer auf diesen Gesang, wenn er auch etwas rauh klang und nicht immer dem guten Willen der Sänger entsprach. Mit dem Jahre 1875 ist der Wächterruf verhallt, der „rufende“ Nachtwächter in Altdorf verschwunden. An seine Stelle trat der Wächter mit der Kontrolluhr, der nun auch seines Dienstes enthoben ist. Siehe Geschichtliches aus Uri, 3. Auflage, 1920, Seite 138 u. ff.

Seit einigen Jahren veranstalten junge Leute aus Altdorf, dem Verein der „Nächstenliebe“ angehörend, am Vorabende des Klauertages einen feierlichen Umzug durch die Straßen Altdorfs, den St. Nikolaus und die „Schmugli“ darstellend. Daran schließt sich dann an diesem Abende ein Besuch der Häuser mit Besenkung der Kleinen, der an den folgenden Abenden fortgesetzt wird. Siehe Geschichtliches . . . aus Uri, Seite 142.

Altdorf.

Dr. Carl Gisler.

Fragen.

Misthaufen im Aberglauben. — 1. Werden irgend welche Bräuche, die in das Gebiet des Volksglaubens gehören und auf Fruchtbarkeit deuten, auf dem Misthaufen ausgeführt?

2. In einem Dorf des badischen Oberlandes schließen die Bauern unter gewissen Feierlichkeiten einen Vertrag zwecks gemeinsamer Feldarbeit auf dem Misthaufen stehend. Ist Ähnliches anderswo bekannt?

3. Spielt sonst im Volksglauben der Misthaufen eine Rolle?

Heidelberg.

Prof. Dr. E. Fehrle.

Dominus Ber. — Vor mir liegt ein handschriftliches Bändchen mit Dekolompadpredigten, die mir aus dem Jahre 1517 zu stammen scheinen, als Dekolompad noch Prediger in Weinsberg war. In einer dieser Predigten ist nun davon die Rede, daß, wenn selbst Lucifer, der erstgeschaffene Geist, dem Gericht nicht entgangen sei, auch die Menschen ihm nicht entgehen werden. Und dann wird fortgefahren:

„Non timemus iudicium et sicut dominus Ber gaudemus et letamur tamquam nullum futurum iudicium.“

Herrn Staatsarchivar Dr. Huber und mir scheint es nun, daß Dekolompad mit dem „dominus Ber“ auf eine bekannte Gestalt des Volksmärchens oder der Volkslegende anspiele und nicht auf eine geschichtliche Gestalt irgend eines Zeitgenossen.

Basel.

Professor Ernst Staehelin.

Fragen und Antworten. — Demandes et réponses.

Schwabenalter. — Wie alt ist diese Redensart vom Schwabenalter und woher kommt sie? P. St.

Antwort. — Die Frage setzt uns etwas in Verlegenheit, weil wir über die Entstehung und das Alter dieser Redensart nur wenig wissen. Allgemein wird damit das Alter von 40 und mehr Jahren bezeichnet und spricht

man von „im Schwabenalter stehen“ und „ins Schwabenalter kommen“. Die Mundartwörterbücher beschränken sich meist darauf, die Redensart zu registrieren. [Fischer, Schwäb. Wörterbuch V (1920), 1223; Martin und Lienhart, Wörterbuch der Oberrheinischen Mundarten 2 (1907), 520; Schweiz. Idiotikon 1, 207; Grimm, Deutsches Wörterbuch 9 (1899), 2146: „Alter von vierzig Jahren, in dem die Schwaben verständig werden“]. Melchior Kirchhofer, Wahrheit und Dichtung (Zürich 1824), 93 verzeichnet die Redensart: „Er ist noch nicht vierzig Jahre, oder er hat das Schwabenalter noch nicht, oder die Schwaben werden erst im vierzigsten Jahre geschleibt“; vgl. den ungefähr gleichzeitigen Beleg bei Hauff, Sämtl. Werke 1, 66 (1827), nach Ladendorf, Histor. Schlagwörterbuch (1906), 283. Der Ausdruck ist aber doch schon älter; die Zeitschrift für deutsche Wortforschung 8, 134 bringt dazu einen Beleg von 1773: In einem Brief vom 14. August 1773 schreibt Wieland an Fr. H. Jacobi (vgl. Fr. H. Jacobis auserles. Briefwechsel 1, 136): „Ich habe nun endlich das Schwabenalter erreicht, und ich bekenne williglich, daß ich wenig Lust habe, mich alle Augenblicke Hofmeistern zu lassen.“ Ältere Belege sind mir nicht bekannt.

H. B. St.

Antwort.

Wasserprobe. (Schweiz. Volkskunde 16, 12.) — Im Korrespondenzblatt der Schweiz. Volkskunde wird die Geschichte der Kunigunde von Hungerstein behandelt, welche im Jahre 1487 ihren Mann ermordete. Der Tatbestand ist jedoch nicht richtig wiedergegeben und infolge davon auch die Deutung nicht zutreffend.

Die Hungersteinerin sollte zu Leimen im Birsig ertränkt werden, kam aber lebend aus dem Wasser und wurde hierauf lebenslänglich eingesperrt. Siehe Basler Chroniken V. 193. Es handelt sich um eine Anwendung des Rechtsbrauches, wonach eine mißlungene Hinrichtung nicht wiederholt werden darf. Im Falle der Hängung kommt es auch vor, daß der Delinquent, wenn der Strick reißt, nicht ein zweites Mal gehängt wird. Der Rechtsbrauch beruht ohne Zweifel auf der Anschauung, daß die Hinrichtung durch unmittelbares Eingreifen Gottes verhindert worden sei.

Basel.

Karl Stehlin.

Bücheranzeigen. — Comptes-rendus.

A. VAN GENNEP, Le Cycle de Mai dans les Coutumes populaires de la Savoie. In.: Revue de l'Institut de Sociologie (Bruxelles) 6, 1—33.

Der selbe: Le Cycle cérémoniel du Carnaval et du Carême en Savoie. In.: Journal de Psychologie (Paris) 22, 728—767. — Zwei treffliche Arbeiten des namhaften Volksforschers, die auch, besonders bei den Maibräuchen, zahlreiche Parallelen aus der Schweiz bringen.

Redaktion: Prof. Dr. E. Hoffmann-Krayer, Hirzbodenweg 44, Dr. Hanns Bächtold-Stäubli, Benkenstrasse 65 und Dr. Jean Roux, Museum, Basel. — Verlag und Expedition: Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde, Fischmarkt 1, Basel. — Rédaction: Prof. Dr. E. Hoffmann-Krayer, Hirzbodenweg 44, Dr. Hanns Bächtold-Stäubli, Benkenstrasse 65 et Dr. Jean Roux, Musée, Bâle. — Administration: Société suisse des Traditions populaires, Fischmarkt 1, Bâle.

Druck von G. Krebs, Fischmarkt 1, Basel.